

Rechtslage begründet sind.

Beispielsweise ist ein Fall denkbar, daß ein Verdächtiger in einer Befragung über seine angebliche Absicht des ungesetzlichen Verlassens der DDR und dazu getroffene Vorbereitungs-handlungen (z. B. Erkundungen an der Staatsgrenze, Gespräche mit Gleichgesinnten über geeignete Wege der Realisierung) Angaben macht. Nachdem ihm daraufhin die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat nach § 213 (1) und (4) StGB eröffnet wird, widerruft er die vorher gemachte Aussage mit der Begründung, er habe angenommen, daß ihm das MfS bei der Realisierung seiner Übersiedlungsabsicht in die BRD behilflich sein werde, wenn er über ein angeblich beabsichtigtes ungesetzliches Verlassen berichtet. In diesem Fall ist die Verdächtigenaussage für die Beweisführung im Strafverfahren unbrauchbar, weil die auf seinem Rechtsstatus gestützten Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten nicht widerlegt werden können.

Demzufolge ist festzustellen: Der Mangel der Verdächtigenaussage, der ihre beweismäßige Verwertung im Strafverfahren negativ beeinflußt und deshalb stets beachtet werden muß, besteht in dem sich aus der Rechtslage des Verdächtigen ergebenden **Umstand, daß die Aussage oftmals in Unkenntnis des staatlichen Verfolgungsinteresses an einer möglicherweise vom Verdächtigen begangenen Straftat und meist in Unkenntnis der vorliegenden Verdachtsgründe gemacht wird.** Dieser Mangel resultiert aus dem Wesen der Verdächtigenbefragung und ist nicht reparabel; aus der Sicht der Untersuchungspraxis des MfS macht er oftmals gerade den Wert der Verdächtigenbefragung im Klärungsprozeß einer Straftat und ihrer Zusammenhänge aus, weil er die Anwendung einer breiten Palette taktischer Varianten der Eröffnung und der Durchführung der Verdächtigenbefragung ermöglicht. Wir plädieren dafür, daß diese Möglichkeiten - selbstverständlich in den vom sozialistischen Recht gesetzten Grenzen - auch weiterhin mit Ideenreichtum und taktisch geschickt genutzt werden.

Die Sicherung des Beweiswertes der beweiserheblichen Substanz der Aussagen des Verdächtigen für ein im Anschluß an die Verdächtigenbefragung einzuleitendes Ermittlungsverfahren und im Strafverfahren ist allerdings in diesen Fällen grundsätzlich an die Vornahme der Beschuldigtenvernehmung gebunden, in der der Beschuldigte die vorher gemachten Sachdarstellungen als